

Protokoll

Gegenstand der Beschlussfassung.

aufgenommen am

*Entscheidung ortspolizeilicher
Korpspflicht: Was Korpsen beim
Guten der Pflanzdienen betreffen.*

Glonn am 12. April 1890.

Zur Berathung und eventuellen Beschlussfassung in nebenbezeichneter Sache wurden vom Bürgermeister zu der auf heute anberaumten Ausschusssitzung die sämtlichen Ausschussmitglieder gemäß Art. 145 der Gemeindeordnung — resp. Art. 47 derselben — richtig geladen.

Gegenwärtig

der Bürgermeister

Ab. Türk

die unterzeichneten Ausschussmitglieder

der Protokollführer

Alb. Kraus

Von den Geladenen sind erschienen 7 Ausschussmitglieder außerordentliche Mitglieder, so daß die beschlußfähige Zahl anwesend ist.

Auf Vortrag des Bürgermeisters und nach eingehender Berathung wurde mit 7 gegen — Stimmen beschlossen.

Entscheidung ortspolizeilicher Korpspflicht zu erlassen u. derselben die Vollzugsbestätigung des 7. kgl. Regierung von Oberbayern zu erteilen.

Ortopolizeiliche Vorschrift.

Der Gemeindevorstand Glonn erläßt auf Grund des Art. 145, 2 des G. G. L. m. s. f. ortspolizeiliche Vorschrift:

Alle Pflanzdienen sind unmittelbar vor ihrer Pflanzung durch Zustimmung des Ortsvorstandes mittelst Kränzung mit Leil, Runkel, Pflanzmatten u. dgl. zu betheilen.

Individuenleistungen werden mit 10 G. = 17.14 Mk. - befreit.

und zwar aus folgenden

Herr Bürgermeister

Herr Obermüller

Herr Bürgermeister

Herr Schul

Herr Landwirt

Robinson Pfister

Herr Herr

zur Bestätigung unterzeichnen

(Unterschrift der sämtlichen
Anwesenden.)

Protokollführer

A. Kraus